



## Reform des fremdhändigen Testaments nach dem ErbRÄG 2015

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA

**Die Übergangsbestimmungen des ABGB sehen vor, dass die neuen Vorschriften des Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 erst auf Urkunden anzuwenden sind, die nach dem 31.12.2016 errichtet werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist die Gültigkeit der Errichtung von letztwilligen Verfügungen oder von Vereinbarungen stets an den Zeitpunkt der Errichtung zu knüpfen.**

Ein zentrales Anliegen der Reform war die Änderung der Form des fremdhändigen Testaments. Mit dieser sollen Konsequenzen insbesondere aus dem Testamentsfälschungsskandal von Dornbirn gezogen werden.

1.) Die bisherige Nuncupatio wird ersetzt durch einen eigenhändigen Bekräftigungszusatz.

Nach alter Rechtslage musste der Erblasser beim fremdhändigen Testament vor drei fähigen Zeugen (2 Zeugen mussten zugleich anwesend sein, der Dritte konnte vorher oder später beigezogen werden) ausdrücklich erklären, dass der Aufsatz seinen letzten Willen enthält. Die Nuncupatio ist eine selbständige Gültigkeitsvoraussetzung. Diese ausdrückliche Erklärung konnte durch Worte oder allgemein angenommene Zeichen, nicht aber stillschweigend erfolgen.

Im Interesse der Fälschungssicherheit wurde das Erfordernis der Nuncupatio durch einen eigenhändigen Zusatz des Verfügenden ersetzt, dass die Urkunden den letzten Willen enthält. Der letztwillig Verfügende kann sich verschiedener Ausdrücke bedienen wie etwa „Die Urkunde enthält meinen letzten Willen“, „Mein Wille“ oder „So soll es sein“. Hingegen ist ein Zusatz wie ein bloßes „OK“ unzureichend. Aus dem Zusatz muss hervorgehen, dass es sich um den letzten Willen des Verfügenden handelt.

2.) Höhere Anforderungen an die Zeugenbeteiligung:

Der Gesetzgeber hat auch die Art und Weise, wie die Testamentszeugen zu beteiligen sind, geändert. In Hinkunft müssen alle drei Zeugen gleichzeitig anwesend sein, während der Testator das fremdhändige Testament eigenhändig unterschreibt und den oben beschriebenen eigenhändigen Zusatz anfügt. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage umfasst der Identitätsnachweis der Zeugen, der aus der Urkunde hervorzugehen hat, nicht bloß Vor- und Familienname, sondern auch „Geburtsdatum oder die (Berufs-)Adresse“. Nach dem Gesetzeswortlaut (§ 579 Abs. 2 ABGB) muss (bloß) die Identität der Zeugen aus der Urkunde hervorgehen. Es ist also zweifelhaft, ob ein Gericht ein Testament dann als ungültig behandeln darf, wenn die Zeugen lediglich Vor- und Nachnamen angeben. Der aktuelle unbestimmte Gesetzeswortlaut ist mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit verbunden, zumal eben unklar ist, was genau aus dem „Hervorgehen der Zeugenidentität aus der Urkunde“ zu verstehen ist.

### THEMEN IN DIESER AUSGABE

- Reform des fremdhändigen Testaments nach dem ErbRÄG 2015
- Keine „Gefahr des täglichen Lebens“, kein Versicherungsschutz
- Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016
- Recht amüsant



Durch den eigenhändigen Zusatz soll vermieden werden, dass der Testator etwa der Ansicht ist, einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung zu unterschreiben.

## Keine „Gefahr des täglichen Lebens“, kein Versicherungsschutz

MAG. ALEXANDER PIERMAYR

**Ein Zusammenstoß mit einem anderen Schifahrer auf einer Schipiste, Fehlverhalten als Fußgänger oder Radfahrer, welches zu einem Unfall führt, bei welchem andere geschädigt werden – solche Vorfälle haben Schadenersatzpflichten des Verursachers zur Folge. Haushaltsversicherungen umfassen regelmäßig eine Haftpflichtversicherung, die vom Versicherten verursachte Schäden abgelenken soll. Damit sollen die Risiken des täglichen Lebens zu überschaubaren Kosten abgesichert sein.**

Mit den angesprochenen „Gefahren des täglichen Lebens“ ist gleichzeitig der Haftungsrahmen derartiger Haftpflichtversicherungen umrissen. Ein Verhalten, welches außerhalb des Rahmens einer Gefahr des täglichen Lebens liegt, ist somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst. Die Grenzen dieses Versicherungsschutzes werden durch die Judikatur allerdings offenkundig zunehmend enger gezogen.

Grundsätzlich gilt als allgemeiner Maßstab, dass (leicht) fahrlässig verursachte Schäden durch die in der Haushaltsversicherung eingeschlossene Privathaftpflichtversicherung gedeckt sind. Darunter fallen auch fahrlässige Körperverletzungen und – ebenso dem Grundsatz nach – auch solche Körperverletzungen, die entsprechend dem Tatbestand des § 83 Abs. 2 StGB bei einer vorsätzlichen Misshandlung selbst jedoch fahrlässig herbeigeführt werden.

Zu denken ist dabei etwa an einen harmlosen Stoß gegen eine andere Person, die dadurch unglücklich stürzt und sich bei diesem Sturz Verletzungen zuzieht.

Im Einzelfall sieht die Judikatur jedoch durchaus auch (bloß) fahrlässig verursachte Verletzungen nicht mehr als Gefahr des täglichen Lebens an. In der jüngeren Rechtsprechung finden sich dazu etwa folgende Beispiele:

Im Zuge eines Raufhandels von zwei Burschen in einem Lokal wird unabsichtlich ein unbeteiligtes Mädchen verletzt. Obwohl hier gegen die Verletzte unzweifelhaft kein Verletzungsvorsatz vorlag, sieht der OGH einen derartigen Geschehensablauf als außerhalb der Gefahren des täglichen Lebens gelegen und damit nicht vom Versicherungsschutz umfasst an.

Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer im Zustand der vollen Berauschung (und daher der Zurechnungsunfähigkeit) nach einer verbalen Auseinandersetzung eine andere Person mit Faustschlägen ins Gesicht verletzt. Ein derartiges Verhalten sei – so das Höchstgericht in einer Entscheidung vom Oktober des Vorjahres – in dem dadurch zum Ausdruck gebrachten übermäßigen Gewaltpotential einem Durchschnittsmenschen völlig fremd.



### ZU BEACHTEN

**Vor allem erheblich gewalttätiges Verhalten wird von der Judikatur auch bei dadurch bloß fahrlässig herbeigeführten Schäden nicht mehr als eine Gefahr des täglichen Lebens angesehen.**

## Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016

MAG. DORIS PROSSLINER



**Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016, kundgemacht am 31.12.2016, BGBl. I 2016/121, trat mit 01.01.2017 in Kraft und enthält wichtige Neuerungen im Zusammenhang mit der Kronzeugenregelung, verbesserte Bestimmungen der Rechte des Beschuldigten im Zusammenhang mit der Beiziehung eines Verteidigers sowie auch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der sog. Diversion, der alternativen Beendigungsmöglichkeiten bei Strafverfahren im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität.**

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 werden die noch letzten offenen Bestimmungen der Richtlinie RL 2013/48/EU umgesetzt. Sicherzustellen ist, dass der Beschuldigte, der nach den Bestimmungen der StPO festgenommen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführt wurde, den Beistand eines Verteidigers erreichen kann.

Sofern der Beschuldigte dabei nicht einen frei gewählten Verteidiger beizieht, ist ihm auf sein Verlangen die Kontaktaufnahme mit einem „Verteidiger in Bereitschaft“ zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird der sogenannte rechtsanwaltliche Journaldienst gesetzlich verankert und ausgebaut. Der Verzicht auf Beiziehung eines Verteidigers durch den Beschuldigten kann jederzeit widerrufen werden, worauf dieser hinzuweisen ist. Bezüglich der Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls wird auch das Recht auf einen Verteidiger ab dem Zeitpunkt der Festnahme vorgesehen und zwar sowohl für das Verfahren im Vollstreckungs-, aber auch Ausstellungsstaat.

Die Regelungen über den Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft (Kronzeugenregelung), die mit 01.01.2011 in Kraft traten und zunächst bis 31.12.2016 befristet waren, wurden um weitere fünf Jahre, sohin bis zum 31.12.2021 verlängert.

Dabei kann nur eine Tat von gewisser Schwere Kron-

zeugeneigenschaft begründen. Voraussetzung für einen vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft ist dabei das freiwillige Herantreten des Kronzeugen durch Offenbarung von neuen Tatsachen oder Beweismitteln als äußeres Zeichen einer Abkehr vom eigenen kriminellen Verhalten sowie ein reumütiges Geständnis, was eine aktive Tätigkeit des Kronzeugen erfordert.

Wenn der Beschuldigte schon konkret zu den Umständen der aufzuklärenden Straftaten vernommen wurde oder gegen ihn wegen solcher Verdachtsmomente Zwang ausgeübt wurde, kann der Status des Kronzeugen nicht mehr erreicht werden.

Als weitere wichtige Bestimmung wurde auch der Anwendungsbereich der Diversion erweitert. Künftig soll Diversion auch im Erwachsenenstrafrecht zulässig sein, wenn durch die Straftat ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet wurde, eine Bestrafung im Hinblick auf die schwere psychische Belastung des Beschuldigten durch den Tod des Angehörigen nicht geboten ist.

**Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 wurde die EU-Richtlinie „RL Rechtsbeistand“ vollständig umgesetzt.**

## **Recht amüsant**

"Angeklagter, Sie haben also Ihrem Nachbarn die Geige gestohlen?"  
"So ist es, Herr Richter!"

"Warum haben Sie das getan? Sie können doch gar nicht Geige spielen."  
"Ja, schon, aber mein Nachbar eben auch nicht..."

### **KSPP Rechtsanwälte**

#### **Öffnungszeiten:**

**Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00**  
**Freitag 8.00 - 14.00**

**Informieren Sie sich auch über unsere  
Website [www. anwaelte-linz.at](http://www.anwaelte-linz.at)**



#### **Impressum:**

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER  
RECHTSANWÄLTE KG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.